

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 18 (1947) |
| Heft: | 11 |
| Rubrik: | Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresversammlung des Hilfsverbandes für Schwererziehbare

(Deutschschweizerische Sektion)

vom 4. November 1947 im Kirchgemeindehaus Enge, Zürich

Der Präsident, HH. Dir. Frey, Lütisburg, weist, nachdem er die Anwesenden herzlich willkommen geheissen hat, auf die erfreuliche, wenn auch noch in bescheidenem Rahmen sich bewegende Entwicklung im Anstaltswesen hin: Die Kantone lassen sich mehr und mehr zu finanzieller Mithilfe gewinnen; ganz besonders gilt dies für Zürich und St. Gallen, welche nun einen wesentlichen Teil der Schulkosten ihrer Anstalten übernehmen. Auch die Erhöhung des Kostgeldes auf Fr. 2.50 pro Tag hat sich wohltuend ausgewirkt. Es gilt, nicht nachzulassen im Kampf für die Sache der Anstalten, welche im Stillen unserm Lande unschätzbare Dienste leisten.

Zu längern Erörterungen gibt das Traktandum «Aktivmitgliedschaft — Bundessubvention» Anlass. Herr P. D. Dr. Moor beleuchtet das Problem eingehend und anschaulich.

Die Frage, ob die Hilfe für die Schwererziehbaren ins Gebiet der Heilpädagogik gehöre, ob namentlich auch unser Verband mit zur Vereinigung Pro Infirmis zu zählen sei und somit einen Anspruch auf einen Anteil an der Bundessubvention und an der Kartenspende habe, ist wiederholt aufgeworfen worden. Aus praktischen Gründen ist diese Frage da sehr schwierig zu beantworten, wo es um die Hilfe für die schwererziehbare Jugend außerhalb der Heime geht (Amtsvormundschaften, Jugendanwaltschaften, Seraphische Liebeswerke, Mädchenschutz, usw.). Die Aufgabe ist außerordentlich gross; unser Verband hat sich daher bisher auf die Arbeit in den Heimen beschränkt. Hier ist die Zugehörigkeit zu Pro Infirmis heute glücklicherweise keine Frage mehr. Doch ist eine gewisse Unklarheit, die dem Begriff «Schwererziehbarkeit» anhaftet, offenbar geworden. Es handelt sich mehr um einen Sammelbegriff, und darum ist auch die Beantwortung der praktischen Frage, wann ein Heim als «Spezialheim» für schwererziehbare Kinder oder Jugendliche zu bezeichnen sei, sehr schwierig. Soll die Zugehörigkeit unseres Verbandes zu Pro Infirmis nicht immer wieder neu angezweifelt werden, so ist es nötig, dass unser Verband auch tatsächlich nur Heime für Schwererziehbare aufnimmt und Wege zur Abklärung dieser Frage sucht.

Was versteht man nun unter einem Erziehungsheim für schwererziehbare Kinder oder Jugendliche?

Einzelne Kriterien für die Unterscheidung eines Spezialheimes für Schwererziehbare von einem gewöhnlichen Erziehungsheim zu finden, ist außerordentlich schwierig und führt ins Uferlose. Nur eine einfache, allgemeine Formulierung der Bedingungen, welche aber doch das Wesentliche enthält, ist zunächst möglich:

1. Leiter und Mitarbeiter müssen darüber Bescheid wissen, was schwererziehbare Kinder sind und vor was für besondere erzieherische Aufgaben sie durch schwererziehbare Kinder gestellt werden.
2. Leiter und Mitarbeiter müssen befähigt und bereit sein, diesen besonderen erzieherischen Aufgaben gerecht zu werden.

3. Die Einrichtung des Heimes und die Organisation seines Betriebes muss derart sein, dass sie die Wahrnehmung der besonderen erzieherischen Aufgabe ermöglicht.

Wer fällt die Entscheidung?

Es gibt drei Möglichkeiten:

- a) Aufnahme besonderer Bedingungen für die Aktiv-Mitgliedschaft in die Statuten. Dies würde aber entweder zu einer zu engen, harten oder zu einer zu weiten, nachgiebigen Formulierung führen.
- b) Aufstellung besonderer Richtlinien als verpflichtendes Reglement, das viel ausführlicher sein könnte, gleichzeitig aber weniger entscheidende Kraft besäße.
- c) Ernennung einer Kommission. Da es auch in Fall a) und b) auf die Menschen ankommt, die die Bestimmungen handhaben, erscheint diese Lösung als die richtigste. Menschen, nicht Buchstaben sollen entscheiden.

Vorschlag für die Durchführung.

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die besondere Kommission hätte nur dann in Aktion zu treten, wenn es nicht ohne weiteres klar ist, ob es sich bei dem Anwärter um ein Spezialheim für Schwererziehbare handelt.

Die Kommission soll aus Fachleuten (Anstaltsleiterinnen, Kinderpsychiater) zusammengesetzt sein. Sie wird in der Hauptversammlung bestellt und von dieser alljährlich bestätigt oder neu bestellt. Der Kommission sollen als Wegleitung Richtlinien gegeben werden, welche aber durch die Erfahrungen der Kommission erst ausgebaut werden können. Diese Richtlinien sollen die oben genannten, allgemeinen Bedingungen etwas näher ausführen. Etwa so:

1. Leiter und Mitarbeiter müssen Bescheid wissen über Schwererziehbarkeit und über die durch sie gestellte besondere erzieherische Aufgabe. — Hierzu sind vor allem notwendig: Besondere Eignung, besondere fachliche Ausbildung, reiche Erfahrung, Bemühung um richtige Verarbeitung der gewonnenen Erfahrungen (Mitarbeiter-Besprechungen, Fortbildungskurse), richtige Arbeitsteilung, gründliche Einführung neuer Mitarbeiter; Beschaffung des notwendigen Wissens über das einzelne Kind: Beherrschung der einfachen, psychologischen Prüfungsverfahren durch einen Mitarbeiter, Führung eines Dossiers über jedes Kind (Schriften, Ereignisse, pädagogische Beobachtungen), ärztliche Untersuchung bei Aufnahme, regelmässige ärztliche Kontrolle, wenn möglich durch einen Facharzt.

2. Die Befähigung und Bereitschaft des Leiters und seiner Mitarbeiter können nur nach ihren menschlichen Qualitäten und der Bewährung in der Arbeit beurteilt werden.

3. Einrichtung und Betrieb eines Heimes: wenn auch der Geist eines Heimes wichtiger ist als seine praktische Einrichtung, so müssen gewisse Grundbedingungen doch erfüllt sein, soll die Aufgabe

an den Schwererziehbaren nicht zur Unmöglichkeit werden: einwandfreie hygienische Einrichtungen, genügender Raum, Trennung der schulentlassenen Knaben und Mädchen in besondere Heime, heilpädagogisch orientierte Heimschule für Kinder, die aus erzieherischer Gründen nicht in die Volksschule geschickt werden können, eine genügende Anzahl von Erziehern (je 1 zu 12 Kindern).

Alle diese noch sehr vorläufigen Formulierungen sollen nur einen Hinweis darstellen für die verantwortungsvolle Aufgabe einer solchen Kommission.

Eine Revision der Verbandsstatuten müsste wohl auf jeden Fall erfolgen. Für den heutigen Artikel 5:

«Aktivmitglied kann jede auf gemeinnütziger Grundlage (staatliche, kommunale und private) arbeitende Erziehungsanstalt, Beobachtungsstation und Zufluchtsstätte für die schwererziehbare, psychopathische und verwahrloste Jugend werden, die Zöglinge im Alter von 4—25 Jahren beherbergt.»

könnte folgende neue Fassung vorgeschlagen werden:

«Mitglied kann jede auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Anstalt werden, die sich zur Hauptaufgabe stellt, schwererziehbaren (psychopathischen, neuropathischen, verwahrlosten) Kindern und Jugendlichen im Alter von 6—25 Jahren, die ihrer Eigenart entsprechende Erziehung zuteil werden zu lassen und sich in ihren Statuten zu dieser Aufgabe bekannt.»

Der letzte Punkt ist nicht unwichtig: die Anstalt braucht die Firma «Heim für Schwererziehbare» nicht in ihrem Namen oder Prospekt erscheinen zu lassen. Wo sie diesen Punkt auch in den Statuten nicht anführt, müsste sie aber dem Hilfsverband und den Versorgern gegenüber eine ausdrückliche Erklärung in diesem Sinne abgeben. Zur obigen Formulierung wäre noch beizufügen:

«Die Aktivmitglieder sind gehalten, zur pädagogischen Leitung geeignete, qualifizierte und wenn möglich fachlich geschulte Persönlichkeiten heranzuziehen, sich die Mitarbeit eines heilpädagogisch erfahrenen

Arztes (wenn möglich Psychiaters) zu sichern, die Weiterbildung des Personals nach Möglichkeit zu fördern, und den durch den Verband festgesetzten Minimal-Pflegesatz einzuhalten.»

Der Vorschlag, für die nächste Generalversammlung eine Statutenänderung und die Schaffung einer speziellen Kommission vorzusehen, wird von den Anwesenden gutgeheissen. Der Änderungsvorschlag wird den Mitgliedern noch schriftlich unterbreitet werden und soll lediglich als Diskussionsgrundlage dienen. Vorerst wird die Abklärung von Grenzfällen weiterhin dem Vorstand überlassen.

Die Versammlung diskutiert ferner über die Frage der Erhöhung des minimalen Kostgeldes auf Fr. 3.— für 1948. Die Mitglieder werden auch hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, damit sie sich dazu aussern können.

Vermehrte Meldungen von Heimen für Schwererziehbare, dass sie ab und zu Zöglinge an Heilanstalten überweisen müssten, machen auf das grosse Bedürfnis nach psychiatrischer Untersuchung der neueintretenden Kinder aufmerksam. Die Geschäftsstelle wird den Heimen eine Liste der in ihrem Umkreis allenfalls zur Mitarbeit zu gewinnenden Psychiater zukommen lassen.

Für 1949 ist eine gemeinsame Tagung mit der welschen Sektion vorgesehen.

Die Versammlung schliesst mit den herzlichen Wünschen des Präsidenten für eine fruchtbringende Fortsetzung des diesjährigen Fortbildungskurses, der den Teilnehmern vermehrtes Rüstzeug und neuen Ansporn für ihre schwierige Aufgabe geben möge.

MB.

Fortbildungskurs des Hilfsverbandes für Schwererziehbare

Aus allen Gegenden der deutschen Schweiz hatten sich die Kursteilnehmer zahlreich eingefunden, und man spürte während des ganzen Kurses, welche Bereitschaft in ihnen lebendig war, Neues zu lernen, selber Erfahrungen bestätigt zu erhalten und Anregung für die eigene, oft so mühevolle Arbeit zu finden.

Nach der herzlichen Begrüssung durch den Präsidenten, Dir. Frey, Lütisburg, führte der Kursleiter P. D. Dr. Moor mit seinem Referat «Die Rolle der Intelligenz im Erziehungsplan» mitten hinein in dieses komplexe Gebiet.

Es freut uns, dass wir diesen so aufschlussreichen Vortrag in extenso in unserm Fachblatt bringen dürfen.

Die Hauptversammlung des Verbandes beschloss den ersten Kursnachmittag.

Die zwei Referate vom Mittwoch behandelten die verschiedenen Arten von Tests. «Die Intelligenzprüfung nach Biäsch und ihre Auswertung» gab die willkommene Anleitung, wie die verschiedenen Prüfungen durchzuführen sind, denn Test bedeutet Prüfung im Gegensatz zur Beobachtung. P. D. Dr. Moor wusste aus seiner langjährigen Erfahrung dem Anfänger wie dem schon Erfahrenen wertvolle Hinweise zu geben; nicht nur in der Behandlung des Prüflings, sondern auch in der Auswertung der Resultate.

Der zweite Vortrag «Andere Testmethoden zur Erfassung der Intelligenz oder einzelner Intelligenzfunktionen» wies vor allem auf die Beobachtungsmöglichkeiten hin und auf die Beurteilung der praktischen Intelligenz.

Ein gemeinsames Nachessen vereinigte Kursteilnehmer und Behördemitglieder. Als Präsident von «Pro Infirmitis» und als Vertreter der Zürcher Regierung hiess Regierungsrat Dr. Briner die Anstaltvorsteher und ihre Mitarbeiter willkommen, die Grüsse der Stadt überbrachte Stadtrat Dr. Ziegler. Eine freudige Ueerraschung war es zu hören, dass die Zentralsekretärin von «Pro Infirmitis», Frl. Meyer, das Jubiläum 20jähriger Arbeit feiern kann. Mit wohlgelegenen Darbietungen ernteten Kinder und Jugendliche aus zürcherischen Heimen warmen Beifall.

Der letzte Kursvormittag brachte zuerst ein Referat «Die Beurteilung der Intelligenz auf Grund von Beobachtungen» und eine Zusammenfassung, in welcher der Referent vor allem betonte, dass nicht das Testmaterial noch die Beobachtungen uns letzten Endes befähigen, einen Erziehungsplan aufzustellen, sondern das aus dem gewissenhaft gesammelten und verarbeiteten Material hergehende psychologische, pädagogische und heilpädagogische Verstehen, oder wie in seinem Schlusswort Präsident Frey sagte, dass wir denjenigen tragen helfen müssen, denen das Leben eine schwerere Last aufgebürdet hat als uns. Und mit diesem Helferwillen gingen nun die Kursteilnehmer zurück an die Stätte ihres Wirkens.